

**Grundordnung  
 der Hochschule Heilbronn  
 Technik, Wirtschaft, Informatik  
 vom 01.09.2015**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) und von § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 15.04.2015 die nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 zu der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 7 Absatz 3 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 04.08.2015, Az. 7323.1-506/14/1 seine Zustimmung erteilt.

Gliederung

<b>I. Teil: Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Rechtsstellung .....	2
§ 2 Profilbeschreibung .....	2
§ 3 Satzungsrecht.....	2
§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule.....	3
§ 5 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger .....	4
<b>II. Teil - Abschnitt 1: Organisation der Hochschule .....</b>	<b>4</b>
§ 6 Organe der Hochschule .....	4
§ 7 Rektorat .....	4
§ 8 Senat .....	5
§ 9 Hochschulrat.....	6
§ 10 Fakultäten .....	6
§ 11 Dekanat .....	6
§ 12 Fakultätsrat .....	7
§ 13 Großer Fakultätsrat.....	7
§ 14 Amtszeit studentischer Mitglieder in Hochschulgremien; Wahlrecht .....	8
§ 15 Zentrale Forschungs- und Service-Einrichtungen.....	8

§ 16 Sonstige Institute .....	8
<b>II. Teil - Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 17 Berufung von Professorinnen und Professoren .....	9
§ 18 Gleichstellungsbeauftragte .....	9
§ 19 Qualitätssicherungsmittel .....	9
§ 20 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter .....	10
<b>II. Teil - Abschnitt 3: Inkrafttreten .....</b>	<b>11</b>
§ 21 Inkrafttreten .....	11

## I. Teil: Allgemeines

### § 1 Rechtsstellung

Die Hochschule Heilbronn ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

### § 2 Profilbeschreibung

Die Hochschule Heilbronn ergänzt ihre gesetzliche Bezeichnung mit Technik, Wirtschaft, Informatik.

### § 3 Satzungsrecht

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch Satzungen.
- (2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung. Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen bekommen hat.
- (3) Die zentralen Organe der Hochschule geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung. Weitere Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

## **§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

- (1) Die Hochschulmitgliedschaft bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Die Wahl zu Ämtern, Funktionen und sonstige Pflichten der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Gründe für die Ablehnung eines Amtes, einer Funktion oder sonstigen Pflicht in der akademischen Selbstverwaltung sind der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen. Für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 10 Absatz 1 LHG die folgenden Gruppen:
1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. die Studierenden.
- Dabei gehören im Sinne einer Zuordnung Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4 LHG an.
- (4) Im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorar- sowie Gastprofessorinnen und Honorar- sowie Gastprofessoren und Ehrenbürgerinnen sowie Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen sowie Ehrensensatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.
- (5) Angehörige der Hochschule sind an der Hochschule Tätige, die nicht bereits Mitglieder der Hochschule sind einschließlich der unterhältig beschäftigten Professorinnen und Professoren (§ 49 Absatz 2 Satz 7 LHG). Ferner sind die Studierenden im Kontaktstudium insbesondere am Heilbronner Institut für Lebenslanges Lernen Angehörige der Hochschule gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 LHG. Gleiches gilt für Personen von Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule zusammenarbeiten und abgeordnete Beamtinnen und Beamte.

- (6) Die Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, die Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang zu nutzen, haben jedoch keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule. Abweichend von Satz 2 hat nach § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG das aktive Wahlrecht, wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder ein Viertel der durchschnittlichen Arbeitszeit des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals entspricht.

## **§ 5 Ehrengestaltung und Ehrengestaltung, Ehrengestaltung und Ehrengestaltung**

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrengestaltung oder eines Ehrengestaltung oder einer Ehrengestaltung oder eines Ehrengestaltung solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben. Die Hochschule kann Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, eine Ehrengestaltung verleihen.
- (2) Die Ehrung wird vom Senat mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Nähere regelt eine Satzung.

## **II. Teil - Abschnitt 1: Organisation der Hochschule**

### **§ 6 Organe der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 15 Absatz 1 und Absatz 2 LHG:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

### **§ 7 Rektorat**

- (1) Die Hochschule wird durch das Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:
1. die Rektorin oder der Rektor,

2. drei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren,
  3. die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 1 bis 4 LHG.
- (3) Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus acht Mitgliedern. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören an:
1. die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
  2. drei weitere Hochschulratsmitglieder, die von diesem gewählt werden,
  3. vier Mitglieder des Senats, die von diesem gewählt werden.
- (4) Die Findungskommission soll die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzuziehen.
- (5) Kommt bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes die erforderliche Mehrheit auch nach dem dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium nach § 18 Absatz 3 LHG nicht zustande, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

## **§ 8 Senat**

- (1) Neben den Mitgliedern des Senates kraft Amtes gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an:
1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. fünf sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
  3. fünf Studierende.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der Wahlmitglieder des Senats mit Ausnahme der Studierenden beträgt vier Jahre.
- (3) Schriftliche, elektronisch textliche oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

## **§ 9 Hochschulrat**

- (1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder der Hochschule nach § 9 Absatz 1 LHG (externe Mitglieder des Hochschulrats) sind. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz LHG als externe Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) Die feste Amtsperiode des Hochschulrates beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Hochschulratsmitglieds ist mehrfach zulässig; es kann jedoch nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eines der externen Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.
- (4) Der Findungskommission nach § 20 Absatz 4 LHG gehören sechs Mitglieder des Senats an, die nicht dem Rektorat angehören.

## **§ 10 Fakultäten**

- (1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:
  - Fakultät für Mechanik und Elektronik
  - Fakultät für Technische Prozesse
  - Fakultät für Wirtschaft und Verkehr
  - Fakultät für International Business
  - Fakultät für Informatik
  - Fakultät für Technik und Wirtschaft
  - Fakultät für Management und Vertrieb
- (2) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch Satzung.

## **§ 11 Dekanat**

Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,

2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan mit der Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan,
4. zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane; abweichend davon kann durch Beschluss des Senats im Benehmen mit dem Hochschulrat für einzelne Fakultäten keine oder lediglich eine weitere Prodekanin oder kein oder nur ein weiterer Prodekan vorgesehen werden.

## **§ 12 Fakultätsrat**

- (1) In den Fakultäten „Wirtschaft und Verkehr“ und „Technik und Wirtschaft“ sowie „Management und Vertrieb“ gehören neben den Mitgliedern des Dekanats kraft Amtes dem Fakultätsrat aufgrund von Wahlen an:
  1. acht hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
  2. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
  3. fünf Studierende.
- (2) Die Amtszeit der Wahlmitglieder mit Ausnahme der Studierenden beträgt vier Jahre.

## **§ 13 Großer Fakultätsrat**

- (1) An der Hochschule wird in den Fakultäten „Mechanik und Elektronik“, „Technische Prozesse“, „Informatik“ und „International Business“ ein Großer Fakultätsrat gebildet. Dem Großen Fakultätsrat gehören an:
  1. alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl,
  2. Sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die durch Gruppenwahl direkt gewählt werden.
  3. Die Zahl der durch Gruppenwahl direkt zu wählenden Studierenden beträgt 30 Prozent der Mitglieder nach Nummer 1 und 2, mindestens jedoch sechs Studierende.
- (2) Die Amtszeit der Wahlmitglieder mit Ausnahme der Studierenden beträgt vier Jahre.

## **§ 14 Amtszeit studentischer Mitglieder in Hochschulgremien; Wahlrecht**

- (1) Die Amtszeit studentischer Mitglieder in Gremien der Hochschule beträgt ein Jahr.
- (2) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, sind wahlberechtigt und wählbar. Soweit diese ein Amt der Selbstverwaltung ausüben, ruht dieses, es sei denn, das studentische Mitglied erklärt gegenüber der Rektorin oder dem Rektor schriftlich, dass es an der Ausübung seines Amtes nicht gehindert ist. Satz 2 gilt auch für beurlaubte Studierende.

## **§ 15 Zentrale Forschungs- und Service-Einrichtungen**

Die Hochschule bildet als zentrale Forschungs- und Service-Einrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 7 LHG:

- Institut für Angewandte Forschung (iaf),
- Informations- und Medienzentrum (IMZ),
- Institut für mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (IFG),
- Zentrum für Studium und Lehre (ZfSL).

Die zentralen Forschungs- und Service-Einrichtungen sind dem Rektorat unterstellt.

## **§ 16 Sonstige Institute**

- (1) Der Senat kann mit einfacher Mehrheit Institute der Hochschule gründen und auflösen. Für die Gründung ist eine Stellungnahme der Dekanate und des Rektorats einzuholen.
- (2) Forschungsinstitute werden als In-Institute unter dem Dach des Instituts für angewandte Forschung (iaf) gegründet, dieses ist ins Benehmen zu setzen. Die Institute sind der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des iaf unterworfen und unterliegen der durch Satzung geregelten Qualitätssicherung der Hochschule gemäß § 5 LHG.



## **II. Teil - Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17 Berufung von Professorinnen und Professoren**

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung durch den Fakultätsrat der Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist. Der Senat hat hierzu Stellung zu nehmen, wofür er jeweils einen beschließenden Senatsausschuss aus drei Senatsmitgliedern bildet.

### **§ 18 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreterinnen richten sich nach § 4 LHG.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 19 Qualitätssicherungsmittel**

- (1) An der Hochschule Heilbronn wird zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der Studierenden nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes auf zentraler Ebene ein Ausschuss für die Herstellung des Einvernehmens zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel mit den Studierenden gegründet.

Dem zentralen Ausschuss zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gehören folgende Mitglieder an:

1. Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler,
  2. fünf durch das Legislativorgan der Studierendenschaft nach § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG auf ein Jahr bestellte Studierende,
  3. beratend je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Fakultät, die vom Senat auf vier Jahre gewählt werden,
  4. beratend vier vom Senat auf vier Jahre gewählte Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Den Vorsitz im zentralen Ausschuss zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel führt die Kanzlerin oder der Kanzler. Soweit sich der Ausschuss keine eigene

Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Alle beratenden und stimmberechtigten Mitglieder des zentralen Ausschusses zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, das IMZ-Lenkungsgremium und das Rektorat können Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel erarbeiten.

(3) Das Einvernehmen über einen Vorschlag ist hergestellt, wenn sowohl die Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder als auch die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Rektorats diesem zustimmen.

(4) Der Bericht des Ausschusses über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird jährlich veröffentlicht.

Die Dekanate stellen das Einvernehmen über die interne Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel aus den Qualitätssicherungsmitteln mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern, die vom jeweiligen Organ der zuständigen Fachschaft gemäß § 65a Absatz 4 LHG bestimmt werden her.

Das Einvernehmen über einen Vorschlag ist hergestellt, wenn sowohl die Mehrheit der anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter als auch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Dekanats diesem zustimmen.

(5) Für den Fall, dass kein Einvernehmen der mitwirkenden Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Ausschüssen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 erzielt werden kann, findet die Einvernehmensersatzungsverordnung (EEVO) Anwendung.

## **§ 20 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter**

(1) Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und mindestens eine Stellvertretung. Die Beauftragten beraten Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen.

(2) Die Beauftragten erstatten dem Senat jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(3) Das Rektorat soll die Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen zu Angelegenheiten mit Bezug zu ihren Aufgaben bitten.

## **II. Teil - Abschnitt 3: Inkrafttreten**

### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
  
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der Hochschule Heilbronn vom 1. April 2014 in der Fassung vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Heilbronn, 10.08.2015

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder  
- Rektor -